

# Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Ortsgruppe Uslar e.V.

---

## § 1 (Name, Sitz)

- (1) Die Ortsgruppe Uslar der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen eingetragenen DLRG-Bezirktes Göttingen e.V.
- (2) Sie führt die Bezeichnung „DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V.“.
- (3) Sie ist unter der Nummer 716 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Northeim eingetragen.
- (4) Vereinssitz ist Uslar im Solling
- (5) Die DLRG-Ortsgruppe Uslar ist Mitglied im Landessportbund

## § 2 (Zweck)

- (1) Die DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG-Bezirktes Göttingen e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (2) Ihre Aufgabe ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (3) Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
  - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
  - Förderung des Anfängerschwimmens,
  - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Rettungstauchern,
  - Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
  - Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs- und Wasserbergungsdienstes,
  - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
  - Mitwirkung im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelungen des Rettungsdienstes,
  - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
  - Förderung jugendpflegerischer Arbeit

### § 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Ordentliche Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V. können nur natürliche Personen werden; juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
- (3) Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V. vertreten.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende und mindestens für das vorangegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (5) Das Stimmrecht kann nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitglieder wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; hiervon ausgenommen sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
  - a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds muß schriftlich drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgesetzt werden.
  - c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des DLRG-Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des DLRG-Bezirktes Göttingen e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund der vorgenannten Satzungen oder wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
    - Rüge,
    - Verweis,
    - zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern,
    - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
    - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
    - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünften der Organe,
    - AusschlußDarüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen wird das Verfahren durch die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG geregelt.
- (7) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Beitrags wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.
- (8) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
- (9) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

#### § 4 (Jugend)

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
- (3) Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V., sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

#### § 5 (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
  - b) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirks,
  - c) Wahl der weiteren Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V. im Bezirksrat des übergeordneten Bezirks und deren Stellvertreter,
  - d) Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter
  - e) Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuß der DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V.,
  - f) Entlastung des Vorstandes,
  - g) Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
  - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - i) Beschlußfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 3 sowie des Vorstandes der DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V.,
  - j) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
  - k) ggf. erforderlich werdende Ergänzungswahlen

Wahlen und Bestätigungen gemäß a) bis e) werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirks durchgeführt.
- (2) Die/der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
- (3) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V. zusammen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts regelt § 3 Abs. (4) und (5).
- (4) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluß des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) (a) Zur Jahreshauptversammlung muß die DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V. mindestens drei Wochen vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Einladung hat entsprechend § 8 (3) zu erfolgen.  
 (b) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingegangen sein.
- (6) Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 6 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des DLRG-Landesverbandes Niedersachsen e.V., der Satzung des DLRG-Bezirktes Göttingen e.V., sowie den Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirkes. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie der Empfehlungen des übergeordneten Bezirkes und des Landesverbandes Niedersachsen e.V..
- (2) Den Vorstand bilden:
- a) Vorsitzende(r),
  - b) bis zu zwei 2. Vorsitzende,
  - c) Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in),
  - d) zwei Technische Leiter(innen),
  - e) Jugendwart(in) oder ein(e) Stellvertreter(in).  
Er kann erweitert werden um
  - f) Arzt/Ärztin oder Stellvertreter(in),
  - g) Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter(in),
  - h) Justiziar(in) oder Stellvertreter(in),
  - i) drei Beisitzer(innen).
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die zweite(n) Vorsitzende(n); jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, daß der/die zweite(n) Vorsitzende(n) nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gem. § 5 (1) anstehen, gewählt, bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl, bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.
- (3) Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Vorsitzende(r) oder zweite(r) Vorsitzende(r) sein. Im übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
- (5) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
- (6) Über den Inhalt jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

## § 7 (Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zum übergeordneten Bezirk)

- (1) a) Der Vorstand des DLRG-Landesverbandes Niedersachsen e.V. ist berechtigt, die Arbeit der DLRG-Ortsgruppe Uslar zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
- b) Der übergeordnete Bezirk hat die gleichen Rechte.

- (2) a) Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirks fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Ausfertigung der Niederschrift zuzuleiten.
- b) Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des übergeordneten Bezirkes haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie den Zusammenkünften der Organe der DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (3) Nach Abschluß des Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten:
- a) Technischer Bericht,  
b) Beitragsabrechnung,  
c) Jahresabschluß nebst angeordneten Unterlagen,  
d) aus sämtlichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beiträge,  
e) Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des DLRG-Landesverbandes Niedersachsen e.V. oder des übergeordneten Bezirkes verlangt worden ist.
- (4) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirkes festgesetzt.
- (5) Werden die Verpflichtungen gem. Abs. 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V. im nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirkes vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

## § 8 (Ordnungsbestimmungen)

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck entsprechen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) a) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets schriftlich erfolgen. Sie sollen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und Paaren genügt eine schriftliche Einladung.
- b) Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich oder durch einmalige Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse, der HNA-Sollinger Allgemeinen, erfolgen. Wenn die DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V. ein eigenes Vereinsorgan (§ 11) herausgibt, so können Einladungen zur Jahreshauptversammlung darin erfolgen.
- c) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.
- (5) Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. Besteht keine Beschlußfähigkeit des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Zu ihr muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

- (6) a) Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- b) Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, so weit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (7) Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
- (8) a) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
- b) Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuß gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter der übergeordneten Gliederung wahrgenommen werden.
- (9) Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V. wahrnehmen.
- (10) Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor der Einleitung gerichtlicher Schritte der Ehrenrat anzurufen.

## **§ 9 (Ordnungen der DLRG)**

- (1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.
- (2) Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
- (3) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (4) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (5) Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
- (6) Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese auch für die DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V.

## **§ 10 (Warenzeichen und Material)**

- (1) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandsabzeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes München warenzeichenrechtlich geschützt.
- (2) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt, die vom Präsidialrat der DLRG erlassen wird.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

- (4) Die DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

### **§ 11 (Vereinsorgan)**

Die DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

### **§ 12 (Satzungsänderungen)**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des DLRG-Landesverbandes Niedersachsen e.V.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des DLRG-Landesverbandes aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

### **§ 13 (Auflösung)**

- (1) Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG, bzw. an den übergeordneten Bezirk.

### **§ 14 (Inkrafttreten der Satzung)**

- (1) Diese Satzung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des DLRG-Landesverbandes Niedersachsen e.V.
- (2) Die Satzung wurde am 2. März 1990 auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung der DLRG-Ortsgruppe Uslar e.V. beschlossen und am 8. Juli 1994 unter der Nummer 716 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Northeim eingetragen.

---

Diese Ausfertigung beinhaltet die Satzungsänderungen vom 4.3.1994 in den §§ 5 und 8, sowie die Änderung vom 19.10.1998 in den §§ 1(5), 2 (1,2), 3 (1), 4 (1), 5(2), 6 (2), 8 (3)) und 9 (4).